

-Abschrift-

Satzung des Imkervereins Dornum

Name, Sitz, Gebiet und Geschäftsjahr.

§1

Der Imkerverein hat seinen Sitz in Dornum und erstreckt sich auf das Gebiet Dornum und Umgegend. Das Geschäftsjahr des Imkervereins läuft vom 1. April bis 31. März.

Zweck und Aufgaben

§ 2

Der Imkerverein Dornum hat den Zweck und die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu umfassen. Er ist dem Landesverband der Imker Weser/Ems e. V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverband Norden. Der Zweck des Imkervereins Dornum ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Imkerverein erstrebt durch seine Tätigkeit zu einer Steigerung der Nahrungsmittelerzeugung beizutragen. Dabei wird außer der zusätzlichen Gewinnung von Honig, der sonst ungenutzt in den Blüten verbleiben würde, der Sicherung der Blütenbestäubung zahlreicher landwirtschaftlicher Kulturpflanzen besondere Beachtung gewidmet.

Der Imkerverein Dornum verfolgt im besonderen folgende Ziele:

- 1.) Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder durch Besprechung wichtiger Fragen und durch Vorträge in den Mitgliederversammlungen sowie durch Lieferung einer Fachzeitschrift.
- 2.) Züchterische und wirtschaftliche Beratung der Mitglieder sowie Vermittlung von Versicherungs- und Rechtsschutz.
- 3.) Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinnenzucht und an der Unterhaltung von Reinzuchtbelegstellen.
- 4.) Förderung der Bienenwanderung und der Verbesserung der Bienenweide, Teilnahme am Beobachtungswesen.
- 5.) Bekämpfung der Bienenkrankheiten und Schädlinge der Biene.
- 6.) Teilnahme an gemeinsamen Tagungen des Kreisimkerverbandes und an Veranstaltungen des Landesverbandes und des Zentralverbandes Deutscher Imker (Britische Zone) e.V., besonders auch an Lehrgängen und bienenwirtschaftlichen Ausstellungen.

- 7.) Benutzung von Einheitsverpackungen und Werbemitteln für deutschen Honig.
- 8.) Mitwirkung bei den behördlich angeordneten Maßnahmen zur Durchführung des Bezuges von Futterzucker sowie der Erfassung von Honig und Wachs.
- 9.) Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen und in der Öffentlichkeit.

Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

Mitgliedschaft

§ 3

Ordentliche Mitglieder des Imkervereins Dornum können alle im Vereinsgebiet tätigen Imker werden. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Imkervereins fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes um die Förderung des Imkervereins besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Beitritt

§4

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Erklärung des Beitretenden, in welcher die Satzung anerkannt wird und durch Zustimmung des Vorstandes. Gegen ablehnende Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Nichtmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf Wahrung ihrer Belange durch den Verein.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Imkervereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1.) Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Landesverbandes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.

- 2.) Die festgesetzten Beiträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte eines Mitgliedes.
- 3.) Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliedschaft erlischt:

- 1.) Durch Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
- 2.) Durch Auflösung eines Mitgliedes, oder, falls das Mitglied eine natürliche Person ist, durch deren Tod.
- 3.) Durch Überweisung eines Mitgliedes in einem anderen Imkerverein.
- 4.) Durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein, insbesondere bei gröblichen Verstößen gegen die Satzung oder bei Begehung von Handlungen, welche den Verein oder die Allgemeinheit schädigen
- 5.) Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Organe

§ 7

Organe des Vereins sind:

- 1.) Der Vorstand
- 2.) Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

§ 8

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und 3 Beisitzer, aus denen Kassenführer und Schriftführer zu bestellen sind), die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl

erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, ihre Form bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung.

Dem Vorstand gehören ferner mit beratender Stimme die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf 3 Jahre zu wählenden Obmänner für Sonderaufgaben an (Zuchtwesen, Wanderung, Krankheitsbekämpfung, Bienenweide, Beobachtungswesen). Sie haben Stimmrecht in allen ihr Sondergebiet betreffenden Fragen.

§9

Der Vorsitzende und in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung. Der Vorstand tritt alljährlich mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitgliederversammlung

§ 10

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens viermal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt.

Eine ordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es 1/3 der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Lediglich der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltvoranschlages sowie die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

Beiträge

§ 11

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt,

Kassen und Vermögensverwaltung

§ 12

Die Kassen- und Vermögensverwaltung erfolgt nach den von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festzulegenden Richtlinien. Zum Schlusse eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen.

Vom Kassenführer ist ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung der Buchführung durch die dazu bestellten Kassenprüfer vorzunehmen.

Entschädigung

§ 13

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

Unberührt bleibt der Anspruch auf vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Geschäftsführer oder dergleichen.

Auflösung

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Bezeichnung des Landesverbandes zu verwenden.

§15

Die Satzung wurde in der Gründung des Landesverbandes der Imker Weser/Ems am 24. September 1946 beschlossen und am _____ genehmigt.

Dornum, den 7. Juli 1946

gez. Richard Hein
(Vorsitzender)

Nach der Original-Satzung abgeschrieben.

Dornum, den 12. März 1972

Stempel

gez. Hermann Rector
(Vorsitzender)

F.d.R.d.A.

Nenndorf, 24. November 2019

gez. Erich Böhm